

Verordnung der Vollversammlung der Ärztekammer für Salzburg

zur Regelung der Funktionsgebühren, Diäten und Reisegebühren
(Funktionsgebühren-, Diäten- und Reisegebührenverordnung)

Aufgrund des § 80 Z. 7 ÄrzteG 1998, BGBl. I 1998/169 i.d.F. BGBl. I 2009/144
wird verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigung

Den Funktionären, Referenten und sonstigen Beauftragten der Ärztekammer für Salzburg gebührt in Ausübung ihres Amtes der Ersatz ihrer Auslagen sowie die Entschädigung ihres Aufwandes in Form von festen Aufwandsentschädigungen, Tag- und Nächtigungsgeldern sowie Fahrtkostenersätzen, wobei bestimmte der in der Anlage genannten Entschädigungen aus den Kurienbudgets zu bedecken sind.

§ 2

Feste Aufwandsentschädigung

- (1) Feste Aufwandsentschädigungen als pauschalierter Ersatz für Zeitversäumnis und Verdienst- bzw. Einnahmementgang gebührt nur den Funktionären mit größerer zeitlicher Inanspruchnahme. Die Höhe der festen Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme der Funktion. Stehen einem Funktionär aufgrund der Beschlüsse der Vollversammlung zwei oder mehrere solcher festen Aufwandsentschädigungen zu, so gelten diese gemeinsam als einheitliche Entschädigung und dürfen diese gemeinsam nicht höher sein, als die für einen Vizepräsidenten vorgesehene Entschädigung.
- (2) Die Festlegung der Funktionen, für die eine feste Aufwandsentschädigung gebührt, und die Festlegung der Höhe erfolgt in der Anlage 1. Die Ansätze der Anlage gelten für einen vollen Monat der Funktionsausübung und gebühren 12-mal pro Jahr. Beginnt oder endet eine solche Funktion während eines Monats, so gebührt die Aufwandsentschädigung im aliquoten Ausmaß.

§ 3

Reisekosten

- (1) Für Reisen zu Sitzungen der Österreichischen Ärztekammer, auch wenn sie auf Kosten der Ärztekammer für Salzburg erfolgen, kommt die Verordnung der VV der ÖÄK zur Regelung der Funktionsgebühren, Taggelder – Bearbeitungsgebühren und Fahrtkostenersätze in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Die gleiche Regelung gilt bei allfälligen internationalen Tagungen.
- (2) Mitglieder der Vollversammlung, des Kammervorstandes bzw. einer Kurie, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen und keine feste Aufwandsentschädigung erhalten - ausgenommen Bezirksärztevertreter und Spitalsärztevertreter - , können für die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung, des Kammervorstandes bzw. einer Kurie bzw. für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen, die vom Präsidenten einberufen werden, PKW-Kilometer (Fahrtkostenersatz und Fahrtzeitersatz) in der Höhe des jeweils von der ÖÄK festgelegten Satzes verrechnen.

- (3) Funktionäre mit einer festen Aufwandsentschädigung sowie Funktionäre ohne feste Aufwandsentschädigung einschließlich bestellte Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammer Salzburg können für Reisen (wie z.B. Bezirksärzteversammlungen, Visitationen gem. ÄrzteG., Spitalsärzteversammlungen) im Auftrag der Ärztekammer innerhalb des Bundeslandes Salzburg PKW-Kilometer (Fahrtkostenersatz und Fahrtzeiterersatz) in der Höhe des jeweils von der ÖÄK festgelegten Satzes verrechnen.
- (4) Tagegelder gemäß der Verordnung der VV der ÖÄK zur Regelung der Funktionsgebühren, Taggelder – Bearbeitungsgebühren und Fahrtkostenersätze in der jeweils geltenden Fassung gebühren Funktionären ohne feste Aufwandsentschädigung einschließlich bestellten Referenten und sonstigen Beauftragten der Ärztekammer Salzburg für Reisen gemäß Abs. 3 dann, wenn die Reise länger als 6 Stunden dauert und zwar in halber Höhe des jeweils festgesetzten Tagegeldes, ab einer Reisedauer von 12 Stunden in voller Höhe.
Für die Teilnahme an Visitationen gemäß ÄrzteG gebühren diese Tagegelder ausgenommen Funktionäre mit einer festen Aufwandsentschädigung auch dann, wenn die Reise kürzer als 6 Stunden dauert.
- (5) Funktionären einschließlich bestellter Referenten und sonstiger Beauftragter der Ärztekammer Salzburg gebührt für Reisen im Auftrag der Ärztekammer außerhalb des Bundeslandes Salzburg Taggeld und PKW-Kilometergeld (Fahrtkostenersatz und Fahrtzeiterersatz) gemäß der Verordnung der VV der ÖÄK zur Regelung der Funktionsgebühren, Taggelder – Bearbeitungsgebühren und Fahrtkostenersätze in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Berechnung des PKW-Kilometergeldes erfolgt grundsätzlich von der Wohnadresse aus, außer es wird bei der Abrechnung ausdrücklich die Berechnung vom Dienort oder der Ordinationsstätte aus beantragt.

§ 4 Valorisierung

Die in der Anlage **1** enthaltenen Ansätze erhöhen sich in dem Maß, wie sich die Gehälter der Angestellten der Ärztekammer für Salzburg erhöhen. Die Ansätze der Reisekosten und des Kilometergeldes sind auf volle 10 Cent zu runden.

§ 5 Verfahrensvorschriften

- (1) Reisen im Auftrag der Ärztekammer sind vom Präsidenten bzw. vom Kurienobmann (soweit es das Kurienbudget betrifft) zu genehmigen.
- (2) Ansprüche auf Reisekosten und Bearbeitungsgebühren sind mit Antrag geltend zu machen. Der Antrag ist nach Möglichkeit vor Antritt der Reise bzw. der Sitzung zu stellen. Ist die Anspruchsberechtigung aktenkundig (z.B. Anwesenheitsliste von Sitzungen) kann die Antragstellung entfallen.
- (3) Die Verrechnung der geltend gemachten Ansprüche hat möglichst bald nach der Beendigung der Reise bzw. der Sitzung und grundsätzlich unter Verwendung des Formulars gem. Anlage 2 zu erfolgen.
- (4) Die Bearbeitung der Anträge auf Reisekosten obliegt dem Kammeramt.

§ 6

Einwendungen gegen die Abrechnung der Ansprüche hat der Betroffene schriftlich geltend zu machen. Über Einwendungen gegen die Abrechnung entscheidet der Präsident. Dagegen kann der Betroffene binnen 14 Tagen Einspruch erheben, worüber der Vorstand entscheidet.

§ 7

- (1) Diese von der Vollversammlung der Ärztekammer für Salzburg am 10.6.2010 beschlossene Verordnung trat mit 1.7.2010 in Kraft.
- (2) Die Anwendung der Bestimmung des § 4 (Valorisierung) wird bis zur Frühjahrsvollversammlung 2012 ausgesetzt.